

Kontrollverlust

Die Heimaufsichtsakte „Kinderkurheim Dr. Selter“ und die westfälische Verwaltung

Der Fall spielt im Jahre 1974: Ein Junge erzählt seinen Eltern, zwei Jungen sei im Kinderheim Möhneburg von „Tante Selter“ die Hose runter gezogen und mit einem Stock auf den Hintern geschlagen worden. Ein Kind mit Heimweh sei zudem in weiße Hose und Hemd gesteckt worden, das Hemd wäre mit dem Wort „Heulsuse“ beschriftet gewesen. In die Haare wurde eine Schleife gebunden – alle anderen sollten das Kind nun auslachen. Das eigene Kind sei, so berichten die Eltern, nachdem es sich übergeben musste, fortan als „Kotzbruder“ verspottet worden. Ein anderer Junge berichtet aus derselben Kur, er sei mit einer Reitpeitsche geschlagen worden. Zudem seien Kinder in eine Scheune eingesperrt gewesen, nachdem man ihnen gesagt hätte, dass sich darin eine tollwütige Katze befände.¹

Knapp ein Jahrzehnt zuvor, im November 1965, geriet ich als kleiner Junge von sieben Jahren in die Gewalt von Elfriede Selter, Inhaberin des privat geführten Kinderkurheims Dr. Selter in Brilon. Erst 2021 mit 63 Jahren habe ich vollständig realisiert, wie schlimm diese Episode meiner Kindheit war. Die historische und politische Auseinandersetzung mit „meinem“ Heim und der Kinderverschickung insgesamt ist heute die rationale Verlängerung meiner emotionalen Auseinandersetzung mit den Drangsalierungen in der Kinderkur. Meine Recherchen zum Kinderheim (mit Unterstützung einer „Mitstreiterin“, die nicht genannt werden möchte, sowie zur Barmer Ersatzkasse, die mich verschickt hatte, hatte ich bereits ausführlich zu Papier gebracht.²

1 Kreisarchiv Hochsauerlandkreis, Akte „Heimaufsicht § 78 JWG. Kinderkurheim Dr. Selters, Möhneburg, Az 513208 - B, Signatur 067.04.008. Der Name des Kinderheimgründers ist in der Aktenkennzeichnung des Archivs falsch wiedergegeben – „Selters“, richtig: „Selter“. Die Seitenzahlen entsprechen der mir zur Verfügung gestellten Kopie, könnten von anderen Nummerierungen abweichen und dienen lediglich der Orientierung. Hier S. 88 ff.

2 <https://verschickungsheime.de/das-kinderheim-dr-selter-die-kinderverschickung-die-barmer-ersatzkasse-und-der-nationalsozialismus-eine-recherche/>

Was bisher fehlte, war die Recherche und Benennung der weiteren verantwortlichen Instanzen, die als staatliche Aufsicht offenkundig ihren Job nicht gemacht hatten.

Zur Aufsicht des Kinderkurheims Dr. Selter ist im Archiv des Hochsauerlandkreises eine Akte aufgetaucht, die den gesamten Lebenszyklus des Kinderheims widerspiegelt, in dem ich und viele andere Kinder gequält worden sind. Hier findet sich eine erste Auswertung. Anschließend versuche ich, einzelne Bausteine der Verwaltungsstruktur zur Aufsicht der Kinderkurheime in Westfalen zu rekonstruieren. Unvermeidlich, dass diese Seiten die Lesefreude strapazieren – es ist komplex. Und schließlich geht es zurück ins „wahre Leben“: Ein Arzt, der im Kinderkurheim gearbeitet hatte, bestreitet heute öffentlich die dutzendfach berichteten Drangsalierungen.³

Die Akte

Die eingangs geschilderten Vorwürfe aus dem Jahr 1974 wies die Heimleiterin postwendend von sich. Nachzulesen ist dies in der Akte „Heimaufsicht §78 JWG. Kinderkurheim Dr. Selters, Möhneburg“. Seltenheitswert hat diese Akte, weil sie mit dem Heimantrag des Namen gebenden Dr. Paul Selter 1953 eröffnet und 1981 mit der Aufgabe des Heims geschlossen wurde, also das ganze Leben des Heimes spiegelt. 28 Jahre eines Kinderheims aus Verwaltungssicht in einer Akte. Umso erstaunlicher, dass der gesamte Schriftverkehr nur 128 Seiten umfasst.

128 Seiten Schriftverkehr in 28 Jahren? Unter heutigen Bedingungen der Büroföhrung wäre die Akte sicherlich dicker. Denn schnell sind Fotokopien gemacht und abgelegt, z.B. von Zeugnissen und anderen Originaldokumenten, die damals nicht angefertigt werden konnten. Ein Beleg für die Ausbildung der Leiterin Elfriede Selter findet sich z. B. dort nicht. Die Papiere werden seitens der Behörden mehrfach angefordert, offen bleibt

³ Widerspruch zu Vorwürfen der Misshandlung. Adoptivsohn hat andere Erinnerungen an das Kinderheim in Brilon. Westfalenpost Brilon, 23.02.2024. Dr. Selter reagiert darin auf einen Artikel vom 17.02.2024: Das verborgene Leid. Die dunkle Geschichte der Kinderverschickung in das Kinderheim Dr. Selter in Brilon.

aber, ob sie jemals vorgelegt wurden. Entsprechende Aktennotizen, wie sie zu anderen Schriftwechseln gemacht wurden, finden sich ebenfalls nicht. In seinem Antrag zum Kinderheim von 1953 schrieb Paul Selter, der noch während dieses Jahres starb und seiner Frau Elfriede das Heim hinterlies, die Ausbildung zur Kindergärtnerin und Jugendleiterin habe sie, Elfriede, „etwa 1920“ gemacht, der Beleg werde nachgereicht. Merkwürdig: Laut der Heiratsurkunde der beiden von 1924 ist Elfriede „ohne Beruf“.⁴

Über Lügen und Verstrickungen des Ehepaares Selter einschließlich ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP und weiteren nationalsozialistischen Organisationen hatte ich in meiner früheren Arbeit zum Kinderheim berichtet.⁵ Dass dies noch in der Gegenwart bestritten wird, dazu später.

Aus heutiger Sicht bestand also angesichts der bedrückenden Schilderungen der besorgten Eltern im Jahr 1974 besonderer Bedarf, die Geschehnisse im Briloner Wald genau unter die Lupe zu nehmen. Genau das fand aber nicht statt.

In 28 Jahren war das Landesjugendamt zehnmal mit dem Kinderheim befasst: Dreimal wurde genehmigt oder eine Genehmigung bestätigt, ohne dass nachhaltige Prüfschritte erkennbar sind. Ab 1967 - das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) vom 1961 schient langsam zu greifen - wurde insgesamt fünfmal besichtigt, im Abstand von zwei bis vier Jahren. Die Besichtigungen waren geplante, für das Heim überschaubare Vorgänge, auf die sich die Leiterin ausreichend vorbereiten konnte. Nicht immer ist der zeitliche Vorlauf erkennbar, er beträgt in einem Fall immerhin zwei Wochen. Zwei Wochen, in denen Räumlichkeiten und Kinder auf eine wohlwollende Bewertung des Heims vorbereitet werden konnten. Nach den Berichten machten die Kinder einen zufriedenen Eindruck, Anlass zur Kritik boten vor allem bauliche und technische Mängel, wie z.B. der Waschraum für Jungen und Mädchen gleichermaßen oder der Brandschutz im Bügelzimmer. Hier konnte wohl immer Abhilfe geschaffen bzw. eine Lösung gefunden werden. Allein die im Laufe der Jahre immer wieder vorgetragene Forderung

4 Stadtarchiv Dortmund 134/001-02, Dortmund-Brackel, Reg.-Nr. 47/1924

5 Siehe Fn 2, S.7 ff

nach mehr und besser qualifizierten Personal wurde offenbar nicht erfüllt.

Der eingangs geschilderte Beschwerdefall von 1974 umfasst in der Akte 15 Seiten, vom ersten Beschwerdebrief an die Barmer Ersatzkasse bis zur abschließenden Stellungnahme des zuständigen Landesjugendamtes, das beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe angesiedelt war. Elfriede Selter nahm in einem ausführlichen Brief Stellung zu den Vorwürfen. Sie argumentiert darin nicht mit der Distanz einer abgeklärten Jugendleiterin, sondern nahezu infantil. Beispiel: Weil sie gerade ein Blumenstöckchen in der Hand gehabt hätte, hätte sie den Jungen damit ein paar leichte Schläge gegeben.

Sechs Wochen nach dem Vorfall war dieser ausgestanden und dem zuständigen „LandesVerw.-Direktor“, dessen Unterschrift in der zugänglichen Aktenkopie geschwärzt ist, 14 Zeilen wert: „Beschwerden (...) sind seit 1960 (...) nicht bekannt (...) nachträglich nur schwer aufzuklären, zumal sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiter nicht vorhanden sind (...) Kurgang längst beendet (...) Kinder können nicht mehr befragt werden (...) Die Stellungnahme der Frau Selter nicht zu widerlegen (...) sie selbst will (...) sofort erheblich störende Kinder aus dem Kurgang (...) entfernen (...) die Angelegenheit an Ort und Stelle mit Frau Selter besprechen (...) auf Erzieherinnen anstelle von Kinderpflegerinnen drängen.“ Elfriede Selter hatte sich rausgeredet, Schläge – „Klapse“ zum Teil sogar eingeräumt und ihr Verhalten mit dem schlimmen Verhalten einiger Kinder erklärt, für das sie ohne jegliche Distanz einer Erwachsenen, die behauptete, Erzieherin zu sein, Beispiele vorträgt. Ungenügend ist das insofern, weil es deutliche Erziehungsfehler mit dem Verhalten von Kindern rechtfertigt. Und eine Bankrotterklärung, die im Landesjugendamt gebilligt wird, denn das Zurückschicken von Kindern bei Fehlverhalten erscheint nicht als Ultima Ratio, sondern als unmittelbare Konsequenz kindlichen Verhaltens.

Die Grundlagen der Heimaufsicht

Um diese Vorgänge und das gesamte Aufsichtsgebaren des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe einordnen zu können, muss man die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Heimaufsicht etwas genauer betrachten. Die oben beschriebene Akte des Kreisjugendamtes Brilon nahm Bezug auf den §78 des (Bundes-)Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961, der die Heimaufsicht zu regeln versuchte. 1953, als die Akte angelegt wurde, geschah dies auf der Grundlage des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) von 1922, das den Begriff der Heimaufsicht noch nicht kannte.⁶ Insofern wurde 1953 nicht der Betrieb genehmigt, sondern genau genommen die Befreiung des Heimbetreibers von der Verpflichtung, für jedes in Pflege genommene Kind eine einzelne Genehmigung für Unterkunft und Pflege zu beantragen. Insofern könnte man von einer indirekten Genehmigung sprechen, der LWL nennt es heute „eine Art von Aufsicht“.⁷

Mit dem JWG wurde die Rechtslage dann klarer, indem §78 das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleisten sollte, dem Heimträger allerdings einen erzieherischen Freiraum einräumte, „soweit das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird“.⁸ Neben bestimmten Vorgaben über Informationen über Personal, Zweckbestimmung oder Größe des zu genehmigenden Heims beschreibt das Gesetz auch, für welche Einrichtungen die Heimaufsicht der Landesjugendämter zu gelten habe. Das war allerdings über die folgenden drei Jahrzehnte immer wieder umstritten: Während im Gesetz nur Einrichtungen, die Einrichtungen für Jugendliche sowie Schülerheime, die der landesrechtlichen Schulaufsicht unterlagen, explizit ausgenommen waren, waren in der Praxis auch Einrichtungen der Beobachtung entzogen, die in den Bereich der Gesundheitsaufsicht fielen, z.B. „Heilstätten“. Ein Thema, das bundesweit diskutiert wurde, in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ).⁹ In

6 <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/reichsjugendwohlfahrtsgesetz-9-juli-1922.pdf>

7 Antwort des LWL-Landesjugendamtes vom 24.09.2024 auf eine Anfrage des Autors an die Pressestelle des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe.

8 Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1961, Teil I, Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG). Vom 11. August 1961 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl161s1205.pdf%27%5D__1732367023051

9 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Niederschrift über die 21. Tagung vom 26. bis 28.4.1967, Punkt 2a und 2b Heimaufsicht, sowie: Kommission für Heimfragen der Arbeitsgemeinschaft der

verschiedenen Fällen führten unterschiedliche Auffassungen von Heimbetreibern und Behörden zu Gerichtsverfahren, z. T. bis zu weitreichenden höchstrichterlichen Entscheidungen. 1979 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass ein Kinderkurheim der Rentenversicherung in Schleswig-Holstein nicht der Aufsicht nach dem JWG unterliege, da der Zweck der Einrichtung kein erzieherischer wäre.¹⁰ Ähnlich argumentierte das Obergerverwaltungsgericht Baden-Württemberg 1982 in Bezug auf ein Ausbildungsheim.¹¹

Schaut man in die Genehmigungspraxis des für Kliniken und Krankenhäuser zuständigen Gesundheitssektors, so stößt man dort auf viele hygienische Vorschriften, die Betreibern gemacht werden, das leibliche, geistige und seelische Wohl von Kindern spielt dort allenfalls implizit – es geht schließlich um Gesundheit – eine Rolle.¹² De jure trug das Jugendwohlfahrtsgesetz erkennbar zum Schutz der Verschickungskinder bei, während der Gesundheitssektor keine vergleichbaren Vorschriften anzubieten hatte, nach denen die Behörden nachhaltig hätten eingreifen können.

Schon 1967 war das Thema, welche Heime denn unter das JWG fallen, so drängend, dass die BAGLJÄ die Ergebnisse einer Kommission entgegennahm, die eine Übersicht verschaffen sollte, welche Einrichtungen der Heimaufsicht unterliegen.¹³ In den rund 50 Kategorien von Einrichtungen sind unter den laufenden Nummern 36-40 auch die aufgeführt, die heute als „Verschickungsheime“ benannt sind: Heilstätten sowie Kur- und Erholungsheime für Kinder und Jugendliche. Die Kommission reklamierte für die Kur- und Erholungsheime eindeutig die Aufsicht nach dem JWG. Auch für die Heilstätten gab es innerhalb der Kommission ein Votum für die ergänzende Aufsicht durch die Landesjugendämter, wobei allerdings auch praktische Probleme

Landesjugendämter. Ergebnisse der Tagung vom 5. bis 7. Juli 1967, Landschaftsverband Rheinland, Archiv LVR Nr. 40511

10 BVerwG 5 C 43.78, verkündet am 6. September 1979 (§78 Abs. 1 JWG).

<https://research.wolterskluwer-online.de/document/aff1b89a-f45d-4012-91c6-2518ed8af282>

11 Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 12.5.1982 6 S 502/82 (§78 Abs. 1 JWG), in: Happe, Günter: Heimaufsicht und Heimkinderschutz nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, Frankfurt/Main 2/1984, S. 151

12 Einen Überblick, welche Gesetze für die Heimaufsicht 1972 relevant waren, gibt: Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen. Aus Gesetzen, Verordnungen und Erlassen für den Bereich Nordrhein-Westfalen, zusammengestellt von Hans Baur, Köln 1972

13 Kommission für Heimfragen der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Ergebnisse der Tagung vom 5. bis 7. Juli 1967, Landschaftsverband Rheinland, Archiv LVR Nr. 40511

angesprochen wurden. Man kann sich diese lebhaft vorstellen: Halbgötter in Weiß ließen sich nicht gerne von Beamten auf die Finger schauen. Für Kindererholungsheime kommt die Kommission der BAGLJÄ zu dem Ergebnis, dass diese „eindeutig der Heimaufsicht unterlägen, was auch für die Kinderkurheime gelten sollte, wobei die Abgrenzung zu den Heilstätten „im Ermessen des Landesjugendamtes“ stehen würde. Das BVerwG sollte dies erst 1979 grundsätzlich in Frage stellen.¹⁴

Die Heimaufsicht war nach dem JWG Aufgabe des Landesjugendamtes. Nach Riedel, einem damals führenden Kommentator des JWG, ist die Aufgabe nach Landesrecht nur vom Ministerium an eine andere Stelle zu übertragen.¹⁵ Für Nordrhein-Westfalen legte ein Runderlass des Arbeits- und Sozialministers 1963 dem einen Riegel vor: Zuständig waren die Landesjugendämter.¹⁶ Wie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und sein Landesjugendamt nach der derzeitigen Akten- und Recherchelage scheinbar in ein großes Kompetenz- und Zuständigkeitswirrwarr geraten konnte, wird zu klären sein.

Die Kinderverschickung im Landschaftsverband Westfalen-Lippe

In der Verantwortung für das grundgesetzlich und durch das 1961 in Kraft getretene Jugendwohlfahrtsgesetz geschützte Kindeswohl zu gewährleisten, stand de jure das Landesjugendamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Heime im nicht-rheinischen Teil des Landes. Dessen Archivare und wissenschaftlichen Mitarbeiter sind heute erkennbar bemüht, Licht ins Dunkel der Heimaufsicht zu bringen.¹⁷ Sie versäumen es dabei aber, das außergewöhnliche Nebeneinander zweier Behörden, die auf den ersten Blick faktisch beide in die Heimaufsicht eingebunden

14 Siehe Fn 10

15 Riedel, Hermann, Jugendwohlfahrtsgesetz: Kommentar, Berlin 1965, 4. erg. und erw. Ausgabe, Reprint, Berlin/Boston 2020, S. 277. Zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Aufsicht an freie Träger siehe S. 817 und 820

16 Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung. Rd. Erl. Des Arbeits- und Sozialministers NW v. 27.2.1963 – IV B 2 – 6004.2, in Fn 12, S 21

17 Gründler, Jens/Schlunck, Jonathan: Kontrollverluste? Die Kurheimaufsicht in Westfalen zwischen 1945 und den 1960er Jahren. In: Westfälische Forschungen, Zeitschrift des LWL-Instituts für Westfälische Geschichte, Bd. 73, 2023, S. 361-380

gewesen sein könnten, zu thematisieren und zu erklären oder dafür historische Begründungen zu finden. Bis heute ist ungeklärt, wie der Geschäftsverteilungsplan im Anforderungsprofil von Planen, Koordinieren, Verschicken und Beaufsichtigen tatsächlich aussah und sich im Laufe der Jahrzehnte entwickelte. Denn unbestreitbar gab es neben dem gesetzlich zuständigen Landesjugendamt auch noch die Abteilung Gesundheitswesen und Erholungs- und Heilfürsorge, die in diffuser Weise mitmischte.

Der LWL war dabei in verschiedener Hinsicht in die Kinderverschickung involviert. Zunächst betrieb er selbst drei Heime in Westfalen, nämlich in Bad Waldliesborn, Bad Westernkotten und Bad Laasphe.¹⁸ In seiner Funktion als Zweckverband der Kommunen übernahm er auch die Koordination der Kinderverschickung, vermittelte ab 1953 zwischen den Entsendestellen und Kurheimen und organisierte über die sog. Kinderfahrtmeldestelle den Transport mit der Deutschen Bahn. Zu diesem Zweck war bereits im Vorläufer des LWL, dem Provinzialverband Westfalen, eine eigene Abteilung geschaffen worden, die sogenannte Ausgleichsstelle. Die LWL-Autoren Jens Gründler und Jonathan Schlunck kommen 2023 in einem Aufsatz zu folgendem Schluss: „Auf diese Weise entstand in Westfalen ein komplexes institutionelles Arrangement, in dessen Verantwortungsbereich die Kontrolle und Aufsicht in den Kurheimen lag.“¹⁹ Dies war vermutlich Teil der gelebten Praxis, wie die Autoren zu zeigen versuchen. Der langjährige Leiter der Ausgleichsstelle im Provinzialverband wie später im LWL, Adolf Wolters, wäre „mit einem festen Set an Vorstellungen über Sinn und Durchführung von Kinderkuren ausgestattet“ gewesen.²⁰ Danach wäre dieser auch in Konflikte mit Heimen gegangen und es habe „zahlreiche konfliktvolle Aushandlungsprozesse mit verschiedenen Heimträgern“ gegeben.

Nun bestätigt die Aktenlage unbestritten genau dieses. Allerdings wirft diese gleichzeitig zwei Fragen auf: Erstens, warum die Aufsicht der in die Koordination des LWL eingebundenen Heime mutmaßlich

18 Ebd. Siehe hierzu auch: Hans-Jürgen Höötman/Stephan Schröder: Kommunales Archivgut zu Kinderverschickungen in Westfalen-Lippe. In: Westfälische Forschungen, Zeitschrift des LWL-Instituts für Westfälische Geschichte, Bd. 73, 2023, S. 337-347

19 Fn 17, S 362

20 Ebd.

nicht beim gesetzlich dafür vorgesehenen Landesjugendamt lag und warum die Autoren diese Frage nicht aufwerfen. Zweitens, ob die dokumentierten „Aushandlungsprozesse“ überhaupt Teil des Aufsichtsprozesses waren. Schließlich gab es ja nicht nur deutliche Hinweise darauf, dass die Aufgabe der Heimaufsicht nicht auf andere Ämter übertragen werden durfte, sondern sogar einen ministeriellen Erlass, der die Aufgabe eindeutig bei den Landesjugendämtern verortete. Die Befunde lassen zwei Schlussfolgerungen zu. Entweder hat der LWL rechtswidrig die Heimaufsicht auf ein anderes Amt übertragen. Oder: Das Landesjugendamt hatte die Aufsicht faktisch inne und die Interpretation der Aktenlage ist komplett verdreht.

Für den Laien in Verwaltungsfragen mutet es merkwürdig an, dass das Landesjugendamt in Nordrhein-Westfalen nicht in der Landeshauptstadt und nahe beim zuständigen Ministerium angesiedelt ist, sondern bei den Landschaftsverbänden. Denn anders als die Regierungspräsidien, die ausführende Behörden der Landesregierung sind, sind die Landschaftsverbände Zweckverbände der Kommunen und waren damit viel stärker deckungsgleich in ihren Interessen mit den Städten und Kreisen, also mit den Entsendestellen der Kinderverschickung. Wer hatte also das Sagen bei der Aufsicht der Heime? War hier der Bock zum Gärtner gemacht? Merkwürdig: Noch heute taucht das Landesjugendamt in der öffentlichen Wahrnehmung des LWL kaum auf. Man hat zwar eine eigene Website, aber im aktuellen Organigramm gibt es zwar ein Dezernat Schule und Jugend, aber kein Landesjugendamt.²¹

War damals in Westfalen das Landesjugendamt in der Kinderverschickung nur für die Restgröße der nicht durch die Ausgleichsstelle koordinierten Kinderheime zuständig? Das Kinderheim Dr. Selter war ausschließlich von der Barmer Ersatzkasse beschickt und insofern außerhalb des Einflussbereichs der Ausgleichsstelle. Hier durfte das zuständige Landesjugendamt offenbar seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen, ohne dass die konkurrierende Ausgleichsstelle hineinfunkte.

²¹ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Verwaltungsgliederungsplan, Stand: per 01.10.2024
https://www2.lwl.org/media/filer_public/9b/bb/9bbb821e-aeb9-42e1-9fdd-46f020548bad/verwaltungsgliederungsplan_241001_final.pdf

Es mutet seltsam an, wenn der Aufsatz von Gründler/Schlunck, der die Kurheimaufsicht in Westfalen zum Gegenstand hat, auf keine einzige Akte der Aufsichtsbehörde, des Landesjugendamts für Westfalen, zugreifen kann – weil im gesamten Archiv des LWL keine einzige Akte des Landesjugendamtes archiviert zu sein scheint. Allein sind Sitzungen des Landesjugendwohlfahrtsausschuss, gewissermaßen das Parlament des Landesjugendamtes, protokolliert, in das neben der Verwaltungsspitze die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Experten eingebunden waren. Stichproben zeigen, dass die Akten vermutlich keine Auskunft über die Kinderverschickung geben.²²

Bemerkenswert ist diese Unsichtbarkeit auch, weil die agierenden Spitzenbeamten des Landesjugendamtes beim LWL in den 1950-er bis 1970-er Jahre durchaus Persönlichkeiten waren, die ihre Spuren hinterlassen haben: Die Leitung des Landesjugendamtes hatte nach 1945 zunächst Ellen Scheuner – die Zuschreibung eines ehemaligen Mitarbeiters „Der einzige Mann im Landeshaus“ ist hier wohl positiv gemeint – und ab 1966 Günter Happe, der als ausgewiesener Fachmann und renommierter Kommentator des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) galt.²³ Happe legte sogar zwei Bücher vor, die sich explizit mit der Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz befassten, zunächst 1965 und dann in einer Neuauflage 1984.²⁴

Letztere nahm auch auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgericht Bezug, das die Aufsicht der Kinderkurheime in einem völlig neuen Licht erscheinen lässt: Das höchste Verwaltungsgericht ordnete die Zuständigkeit der Aufsicht im Fall eines Heims der Rentenversicherung dem Gesundheitswesen zu, da die Kinderkur

22 Archiv des Landschaftsverbands Westfalen Lippe, Protokolle des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, exemplarisch die Jahrgänge 1961-1965 (nach Inkrafttreten des JWG) sowie 1979-1985 (nach Veröffentlichung des Urteils des BVerwG zur Heimaufsicht) Signaturen 103/563-568, 103/689-690, 103/869-870, 103/926-927) In ähnlicher Weise äußert sich auch Hans-Jürgen Höötman zur Befassung des Ausschusses mit den eigenen Kinderkurheimen: Quellen zur Kinderverschickung im Archiv des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (Archiv LWL). In: Archivpflege in Westfalen Lippe, Heft 95 2021, S. 48-52, hier S. 50 Die Zeiträume von 1961 bis 1965 und 1979 bis 1984 wurden gewählt, um die Behandlung des Inkrafttretens des JWG sowie Reaktionen auf das später hier behandelte Urteil des BVerwG von 6.9.1979 zur Heimaufsicht in den Sitzungen zu betrachten.

23 Köster, Markus: Profile regionaler Jugendhilfe. Die leitenden Beamten des Landesjugendamtes. In: Köster, Markus/Küster, Thomas (Hrsg): Zwischen Disziplinierung und Integration. Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe in Westfalen und Lippe (1924-1999), Paderborn 1999 S. 69-103

24 Fn 11. Die Erstausgabe erschien unter dem Titel Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1965.

überwiegend nicht dem Erziehungszweck dienen würde. Eine Aufenthaltsdauer von sechs Wochen ließe nicht auf ein Überwiegen des Erziehungszweck schließen und mache Kurheime nicht zu Einrichtungen der Jugendhilfe.²⁵ Die herrschende Meinung der Fachleute in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter war 1971 noch vollständig anders: In einer Broschüre mit dem Titel „Heimaufsicht“ führt sie in der Rubrik „Heime und andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche nur für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden“ neben anderen Einrichtungen auch Kinderkurheime und Kursanatorien für Kinder und Jugendliche auf, „sofern es sich nicht um eine als Krankenhaus konzessionierte Heilstätte handelt“.²⁶ Aus heutiger Sicht scheint auf dieser Ebene der Verwaltung wenigstens eine Ahnung davon bestanden zu haben, dass Kindern ein Schutz gewährleistet werden muss, der über das Bewusstsein eines Gesundheitsmanagement mit allgemeinen Hygieneregeln hinausgeht, wie sie von Behörden im Gesundheitswesen aufgestellt werden. So formulierte die Bundesarbeitsgemeinschaft im pädagogischen Teil der Broschüre: „Die Umgangsformen zwischen den Mitarbeitern und zwischen den Kindern und den Erwachsenen werden bestimmt durch die Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen Disziplinarmaßnahmen gilt der Grundsatz, daß die Selbstachtung des Kindes nicht untergraben und das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun nicht gemindert werden darf.“²⁷

Mit dem Urteil schien Kindern im Kurheim der Schutz des Jugendwohlfahrtsgesetz entzogen. In dessen §78, der der Aufsicht der Heime gewidmet war, heißt es: „Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Kinder gewährleistet ist.“ Möglicherweise ist es der Tatsache geschuldet, dass die Kinderkurheime in den 1980-er Jahren wegen der rasant abnehmenden Belegungsquoten auf dem Rückzug waren, dass kein gesetzgeberischer Bedarf mehr gesehen wurde, hier korrigierend einzugreifen - Kinderkurheime wurden tendenziell vergessene Einrichtungen. Andererseits: Ob die Richter des BVerwG tatsächlich *alle* Kinderkurheime gemeint hatten, ist aus

25 Fn 10

26 Heimaufsicht. S.32

27 Ebd. S. 37

grundsätzlichen juristischen Erwägungen in Frage zu stellen. Denn der Leitsatz des Urteils, auf den hier Bezug genommen wird, ist zwar von einem der Richter formuliert worden, nach herrschender Juristenmeinung ist in einem grundsätzlichen Urteil allerdings jeder Satz wichtig, also auch im Fall des Sylter Kurheims. Dort hatte ein Rentenversicherer geklagt, es ging um den Ausbau der Heilstätte. Dass die Richter zu einer ähnlichen Einschätzung und zu einem ähnlichen Leitsatz gekommen wären, wenn es z.B. um das Personal in einem privaten Kinderheim gegangen wäre, darf bezweifelt werden.

Interessanterweise ist die Schlussfolgerung, die die LWL-Autoren Gründler und Schlunck ziehen, noch viel weitgehender: „Rückwirkend war die Zuständigkeit der LJÄ über die Kinderkurheime somit aufgehoben, so dass seit 1961 theoretisch keine Heimaufsicht bestand, obwohl die LJÄ sie in der Praxis ausübten.“²⁸

Juristisch war dem nicht so, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass das Landesjugendamt seine Aufsicht weiter fortführte, zumindest im Fall des eingangs genannten Kinderheims in Brilon. Außerdem urteilt das Bundesverwaltungsgericht vom 6. September 1979 in einem ganz konkreten Fall um ein Heim außerhalb der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Behörden, zudem mit ganz spezifischen Rahmenbedingungen, die in dem Urteil hinlänglich beschrieben werden. Insofern wäre das Urteil allenfalls auf einen genauso gelagerten Fall zu übertragen, aber nicht grundsätzlich auf andere, dem Augenschein nach ähnliche Fälle. Das wäre erst für jeden Einzelfall zu prüfen gewesen. Es kann insofern also sein, dass Verwaltungsakte im Rahmen der Heimaufsicht wie Auflagen zu Räumlichkeiten oder Personal aufgrund dieses Urteils rechtswidrig geworden wären. Das machte diese allerdings nicht nichtig. Sie blieben solange in Kraft, bis ein Gesetz, ein Erlass oder ein gerichtliches Urteil darüber entschieden hätte.

Dem durch seine Kommentare zum JWG ausgewiesenen Experten und damaligen Leiter des Landesjugendamtes, Günter Happe, ist

das Urteil des BVerwG selbstverständlich bekannt. In der Auflage seiner Arbeit zur Heimaufsicht von 1984 ist es im Anhang beigelegt. Im Kommentartext nimmt er auch in der Weise auf das Urteil Bezug, als die Heimaufsicht nicht in Betracht kommt, wenn eine „näherstehende“ Aufsicht vorgeht, was für ihn auch für Krankenhäuser, Kliniken und Kurheime, „die als solche der Gesundheitsaufsicht unterstehen. Langzeitunterbringung erfordert dabei ebenso wie besondere Erziehungsbedürftigkeit u.U. die Mitwirkung einer Jugendhilfebehörde.“ Von einer Aufgabenübertragung der Aufsicht aus dem Landesjugendamt an eine andere Behörde ist aber nichts bekannt. Im Falle des Briloner Heims ist jedenfalls die Heimaufsicht bis 1981 weitergeführt worden. Selbst wenn sich die Heimaufsicht für die Kinderkurheime nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil als rechtswidrig herausgestellt haben sollte, war sie juristisch für konkrete Heime in Westfalen nicht aufgehoben, nicht eingeschränkt und nicht übertragen. Die Verantwortung für die Aufsicht der Heime lag beim Landesjugendamt des LWL, auch wenn sie rechtswidrig dort gelegen haben sollte. Formal waren diese Heime durch das Urteil kein rechtsfreier Raum.

Insofern liegt der LWL komplett falsch, wenn er heute die These vertritt, dass die Landesjugendämter „zu keiner Zeit die Heimaufsicht hätten führen sollen.“²⁹ Und weiter in einer Antwort des LWL auf schriftliche Fragen des Autors: „Tatsächlich hat sich das Landesjugendamt in der Praxis als Aufsicht geriert“ und schlussfolgert. „Angesichts der eindeutigen Wertung des BVerwG stellt sich aber parallel die Frage, inwieweit die nicht existente Heimaufsicht delegiert werden durfte, nicht mehr.“³⁰

Ignoriert man das fadenscheinige wie falsche Argument, so stellt sich weiter die Frage, wie die Arbeitsteilung zwischen Landesjugendamt und Ausgleichsstelle tatsächlich aussah. „Alles richtig gemacht“ – diese Haltung könnte man dem LWL unterstellen, denn die Aufsicht war ja praktisch schon zu großen Teilen in der Gesundheitsverwaltung angesiedelt, zu der sie nach dem BVerwG-Urteil gehörte. Denn Gründler und Schlunck

29 Fn 7

30 Ebd.

insinuieren dabei übrigens, dass die Ausgleichsstelle die Aufsicht formell übertragen bekommen haben sollte, und zwar nicht erst nach dem Urteil 1979, sondern deutlich früher - oder setzen dies zumindest voraus. Einen Nachweis darüber liefern sie aber nicht, beziehen sich in ihren Fußnoten sogar auf Quellentexte des Landesjugendamts, insinuieren aber gleichzeitig, die Aufsicht hätte bei der Ausgleichsstelle gelegen.

Aus Organigrammen und Geschäftsverteilungsplänen, die im LWL-Archiv leicht zu finden sind, lässt sich auch nur eine meist räumliche Nähe der Abteilungen im selben Gebäude, aber nicht zwingend eine organisatorische Nähe ableiten, im Gegenteil: Während in der Provinzialverwaltung die Ausgleichsstelle und das Landesjugendamt noch nebeneinander im Dezernat V standen,³¹ sind sie später auf zwei Dezernate, IV und VI, aufgeteilt.³² Das spricht nicht für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung, sondern eher für konkurrierende Einheiten.

Die Briloner Akte und die Genehmigungen für die Heime in Brilon und eine weitere Akte zum Heim in Bad Waldliesborn³³ legen nahe, dass das Landesjugendamt sich auch de facto für die Genehmigungen zuständig gesehen hat, die Forschung von Gründler und Schlunck die der Ausgleichsstelle. Insbesondere der Landschaftsverband selbst sollte an dieser Stelle klärend und erklärend eintreten, da es seine Reputation gegenüber den betroffenen ehemaligen Verschickungskindern und gegenüber der Öffentlichkeit berührt. Danach sieht es aber derzeit noch nicht aus. Den Autoren zumindest muss man zu Gute halten, dass sie zurückhaltend argumentieren und die Bedingtheit ihrer Resultate betonen.³⁴ Das kann man vom Verband nicht sagen.

Wie auch immer das Forschungsergebnis am Ende aussehen mag, die Behörde und ihr Leiter sowie die Leitungen beider agierender Ämter waren bis in die 1960-er Jahre in der Kontinuität einer

31 Archiv des Landschaftsverbands Westfalen Lippe 620 LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, Aufgaben und Gliederung der Verwaltung des Landschaftsverbandes Nr. 620/3563

32 Archiv des Landschaftsverbands Westfalen Lippe 620 LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, Aufgaben und Gliederung der Verwaltung des Landschaftsverbandes Nr. 620/3564

33 Archiv des Landschaftsverbands Westfalen Lippe 620 LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen Nr. 62/3303

34 Fn 17, S. 363

nationalsozialistischen Verwaltung unterwegs gewesen: Der erste Direktor des Landschaftsverbands war in der Entnazifizierung als „belastet“ eingestuft.³⁵ Sein Leiter für „Erholungs- und Heilfürsorge“ und damit auch Chef der Ausgleichsstelle, Adolf Wolters, war „Mitläufer“, wurde aber später wie viele andere entlastet.³⁶ Fachleute waren eben rar. Die erste Leiterin des LWL-Landesjugendamtes, Ellen Scheuner, war förderndes Mitglied der SS gewesen und Parteimitglied, wiewohl sie wohl eher der nationalistischen, aber weniger rassistischen, erzkonservativen DNVP der Weimarer Republik zuzuordnen gewesen sein soll.³⁷ Später gehörte sie der CDU an, ebenso wie ihr Nachfolger Günter Happe, der der Generation entstammte, für die Helmut Kohl später die „Gnade der späten Geburt“ reklamierte. Die Gehorsamsethik, die die herrschenden Generationen der 1960-er Jahre prägte und verband, war für Kinder kein Zuckerschlecken. Nicht in Deutschland, nicht in Westfalen, nicht in Brilon im Jahre des Herrn 1965.

Wie immer die Heimaufsicht in Westfalen-Lippe aufgestellt gewesen sein mag, gegenüber einer offenbar überforderten und brutalen Heimleiterin wie in Brilon hatte sie offenkundig versagt und sich als zahnloser Tiger entpuppt. Zur Ehrenrettung wenigstens eines Verantwortlichen lässt sich allerdings aufführen, dass Adolf Wolters bereits 1950 die Heimträger wissen ließ, dass körperliche Strafen, auch Klapse oder Kopfnüsse, zu unterbleiben hätten. Personal, das diese Praxis anwende, wäre von seinen Aufgaben freizustellen, Leitungen, die dies duldeten, „seien ihren Aufgaben nicht gewachsen.“³⁸ Selbst 15 Jahre später schien diese Haltung beim hausinternen Konkurrenzbetrieb Landesjugendamt nicht angekommen zu sein.

Der Mangel an Respekt gegenüber Kindern zeigt sich im Kinderheim Dr. Selter beispielhaft. Viele Institutionen des Staates hatten ihren Anteil an menschlichen Entgleisungen in Kinderkurheimen:

35 https://de.wikipedia.org/wiki/Bernhard_Salzmann_%28Politiker%2C_1886%29 mit Bezug auf die Entnazifizierungsakte im LAV NRW Abteilung Rheinland NW 1059-1553

36 https://de.wikipedia.org/wiki/Adolf_Wolters mit Bezug auf LWL-Archivamt für Westfalen, Archiv LWL, Bestand 132/1249

37 Fn 23, S. 91

38 Ebd, S. 100

- Ein Gesetzgeber, der die „Jugendwohlfahrt“ im gleichnamigen Gesetz mit einem „Erziehungszweck“ verknüpfte und damit maßgeblich eingrenzte. Als wenn die Notwendigkeit der „Wohlfahrt“ (heute würde man das wohl Kindeswohl nennen) nur da wäre, wenn „Erziehung stattfindet“.
- Ein oberstes Gericht, das dies präzisiert und je nach Interpretation alle oder bestimmte Kinderkurheime aus der Aufsicht der Landesjugendämter „entlässt“, weil ihr Zweck kein erzieherischer ist.
- Ein Landschaftsverband, der die Aufsicht nebulös (aus damaliger Sicht wahrscheinlich pragmatisch) auf mehrere Abteilungen verteilt hatte und damit den gesetzlichen Rahmen sehr eigenwillig interpretierte.
- Ein Kreisjugendamt, das die Heimgenehmigung immerhin empfahl.
- Ein Landesjugendamt, das der Empfehlung folgte, freundlich im Heim vorbeischaute, wenn es nicht gerade die Augen ganz verschloss.
- Und schließlich derselbe Landschaftsverband, der auch heute seine damalige krause Organisation in Schutz nimmt.

Diese Konstellation traf auf eine Gesellschaft, in der die „Knüppel-aus-dem-Sack“-Mentalität immer noch die Köpfe der Erwachsenen regierte.

Beim NRW-Verein Aufarbeitung Kinderverschickungen scheint der Versuch der Reinwaschung des LWL noch nicht wahrgenommen worden zu sein. Vom LWL ließ man sich ein Kolloquium ausrichten, ausgerechnet vom LWL, Man darf gespannt sein, wie der LWL die jetzt belegten Widersprüche am „Runden Tisch Kinderverschickung“ des Landes NRW argumentieren wird oder ob es gelingen wird, diese unter der Decke zu halten. Im Raum steht die Vermutung des Organisationsversagens mit den bekannten Folgen für viele Verschickungskinder.

Vergangenheit, die nicht vergeht

Die Fakten – Brutalität gegenüber Kindern und Löchrigkeit der Aufsicht – werden bis heute gerne heruntergespielt, auch im friedlichen sauerländischen Brilon, so geschehen vom Adoptivsohn der Heimleiterin Elfriede Selter: Im Februar hatte er noch in einem Zeitungsartikel der „Westfalenpost“ behauptet, nur sporadisch und aushilfsweise als Heimarzt tätig gewesen zu sein.³⁹ Merkwürdig, denn schon 2003 hatte er gegenüber einer regionalen Kirchenzeitung gesagt, das Kinderheim sei „Teil seines Lebens“ gewesen.⁴⁰ Tatsächlich aber hebt das Landesjugendamt 1980 die kontinuierliche Begleitung des Kurverlaufs durch Dr. Selter hervor.⁴¹ Es ist derselbe Dr. Selter, der heute den Autor dieses Artikels bezichtigt, in Bezug auf die Mitgliedschaft seiner Adoptivmutter Elfriede Selter und deren Mann in der NSDAP die Unwahrheit zu sagen und dies auch beweisen zu können behauptet.⁴² Er erwäge, gegen die Behauptung vorzugehen. Der Beweis steht bis heute aus und der Autor wartet weiter dringlich auf anwaltliche Post, um seinerseits die Angelegenheit gerichtlich klären zu lassen. Leugnung, Verdrängung, Altersstarrsinn – was immer die Fehlleistung des Adoptivsohnes von Elfriede Selter in der Bewertung des Kinderheims erklären mag, seine öffentlichen Bekundungen sind falsch und zynisch. Trotzdem steht die Behauptung von Dr. Manfred Selter in der Westfalenpost bis heute unwidersprochen. In der Briloner Lokalredaktion scheint der Konflikt mit einem Auswärtigen viel leichter auszuhalten zu sein als mit einem renommierten alteingesessenen Briloner Residenten. Ein Richtigstellung ist trotz aller Mahnungen des Autors überfällig.

39 Fn 3

40 In Unsere Kirche vorgestellt. Heute: Dr. Manfred Selter aus Brilon. Christen aus dem Kirchenkreis Arnsberg (5). In: Unsere Kirche, Evangelische Zeitung für Westfalen und Lippe. Regionalteil Soest/Arnsberg, Bielefeld, August 2003

41 Fn 1, Brief des Landesjugendamtes an Elfriede Selter, S. 115

42 Entnazifizierungsakte Dr. Paul Selter, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, NW1095_10171_0003 NRW und NSDAP-Zentralkartei Barch R 9361-VIII. KARTEI / 2271097